

**STUTTGART
BEWEGT
SICH!**

STUTTGART



**Richtlinien zur Förderung
von Sport und Bewegung**

**STUTTGART
BEWEGT
SICH!**

Richtlinien zur Förderung von Sport und Bewegung

stuttgart-bewegt-sich.de

Herausgeber:
Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für Sport und Bewegung
Kronprinzstr.13, 70173 Stuttgart
Telefon 0711 216-59828
E-Mail: sportundbewegung@stuttgart.de
stuttgart.de/sport
stuttgart-bewegt-sich.de


STUTTGART



Inhalt

Teil A Grundsätze der Sport- und Bewegungsförderung in Stuttgart	4
1. Sportpolitische Leitlinien der Landeshauptstadt Stuttgart	6
2. Selbstverständnis des Amtes für Sport und Bewegung.....	6
3. Allgemeine Hinweise	7
Teil B Sport- und Bewegungsförderung Allgemein	8
1. Kommunikation und Information	10
2. Ehrungen/Ehrenpreise.....	10
2.1 Sportlerehrung	10
2.2 Sportabzeichen-Jubilarehrung.....	10
2.3 Ernennung von Sportpionierinnen und Sportpionieren.....	10
2.4 Gewährung von Preisen und Geschenken	10
3. Förderung von Sportveranstaltungen in Stuttgart.....	11
4. Bewegungsförderung und Sportentwicklung	11
4.1 Bewegungsförderung von Kindern.....	11
kitafit (Bewegungsprogramm).....	12
Stuttgarter Bewegungspass für Kinder.....	12
schwimmfit – sicher schwimmen in Stuttgart.....	12
Talent- und Bewegungsförderung	12
4.2 Bewegungsförderung für Jugendliche und junge Erwachsene.....	12
Gemeinschaftserlebnis Sport (GES)	15
Move your S	15
4.3 Bewegungsförderung für ältere Menschen	15
bewegt & aktiv	15
Bewegt im Stadtbezirk.....	15
Stuttgarter Bewegungspass für ältere Menschen	15
4.4 Altersunabhängige Bewegungsförderung	16
Sport im Park.....	16
Sport für Geflüchtete	16
Inklusion durch Sport.....	16
Soziale Benachteiligung.....	16
Gutscheine für Bewegung.....	16
4.5 Projektbezogene Bewegungsförderung.....	16
Teil C Sportförderung von Sportvereinen	18

1. Vermietung von Sportstätten an die Sportvereine (Vereinssportstätten).....	20
2. Materielle Sportförderung von Sportvereinen.....	21
Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen.....	21
3. Einzelne Zuschüsse	21
3.1 Zuschüsse zu Sportbauvorhaben.....	21
3.2 Sonderförderung für die energetische Optimierung der vereinseigenen Infrastruktur zur Erreichung der Klimaziele der Landeshauptstadt Stuttgart	25
3.3 Förderung von Beleuchtungsanlagen an Freisportanlagen	25
3.4 Zuschüsse zur Unterhaltung von Sportplatzanlagen und zugeordneten Funktionsräumen	27
3.5 Öffnung der Vereinssportstätten für „Alle“	28
3.6 Zuschüsse zum Betrieb vereinseigener Gymnastikräume und Turn- und Sporthallen	28
3.7 Zuschüsse zum Betrieb vereinseigener Schwimmbäder	28
3.8 Zuschüsse für die Anmietung Sportstätten Dritter zu Übungszwecken	29
3.9 Vergnügungssteuer für Billardtische.....	32
3.10 Zuschüsse zur Anschaffung von Geräten.....	32
3.11 Kooperationen und Fusionen von Sportvereinen	32
3.12 Förderung des Übungsbetriebs der Sportvereine für Kinder und Jugendliche	33
3.13 Zuschüsse für Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Vereinsmanagerinnen und Vereinsmanager sowie Jugendleiterinnen und Jugendleiter.....	36
3.14 Fahrtkostenzuschüsse für die Teilnahme an Amateursportveranstaltungen	36
Teil D Urbane Bewegungsräume	40
Teil E Nutzung von städtischen Sportanlagen/ Erhebung von Sachkostenbeiträgen (SKB)	44
Teil F Sonstige Sportförderung	48
1. Verwaltungskostenzuschüsse an den Sportkreis Stuttgart e.V. sowie die Arbeitsgemeinschaft der Stuttgarter Kreisorganisationen der Sportfachverbände (AGF).....	51
2. Geschäftsstelle für den Stuttgarter Sport.....	51
3. Sportkreis Stuttgart e.V. – Förderung einer Stelle für die Vereinsberatung.....	51
4. Förderung des Vereins „Stuttgarter Sportförderung e.V.“	51
5. Verwaltungskostenzuschuss an den Kreis der Stuttgarter Sportpionierinnen und Sportpioniere.....	51
6. Gewährung von Jubiläumsgaben	51
Inkrafttreten	52



Teil A: Grundsätze der Sport- und Bewegungsförderung in Stuttgart

Das Herz unserer Sportstadt ist die Begeisterung der Menschen sowie der Vereine in Stuttgart für Sport und Bewegung. Diese Begeisterung kontinuierlich zu fördern, ist der Auftrag der Sportverwaltung.

Teil A: Grundsätze der Sport- und Bewegungsförderung in Stuttgart

1. Sportpolitische Leitlinien der Landeshauptstadt Stuttgart

Die sport- und bewegungsfreundliche Landeshauptstadt Stuttgart ist ein lebenswerter Ort, der für die Menschen aller Altersstufen in unterschiedlichen Lebensbereichen Gelegenheiten für körperliche Aktivitäten bietet. Um möglichst viele Stuttgarterinnen und Stuttgarter für Sport und Bewegung zu begeistern, braucht es insbesondere ein engmaschiges und qualitativ hochwertiges Versorgungsnetz an Sport- und Bewegungsangeboten. Dem zugrunde liegt ein weites und ganzheitliches Verständnis von Sport und Bewegung, das sowohl das vereinsbezogene als auch das informelle Sporttreiben umfasst.

Die Stuttgarter Sportvereine bilden die Basis und das Rückgrat des Sport- und Bewegungsgeschehens der Landeshauptstadt Stuttgart. Die Landeshauptstadt Stuttgart fördert und unterstützt die Weiterentwicklung der Vereinslandschaft. Besonderes Augenmerk dabei liegt auf der Sicherung zukunftsfähiger Strukturen. Dazu gehört insbesondere ein funktionierendes Ehrenamt, unterstützt durch notwendige professionelle Strukturen und Gremien, die in ihrer Zusammensetzung die Vielfalt der Gesellschaft repräsentieren. Dies bedeutet insbesondere, die Teilhabe und Förderung von Frauen, Menschen mit Beeinträchtigungen sowie Menschen mit Flucht- und Zuwanderungserfahrungen gemeinsam aktiv zu unterstützen. Denn Ziel unserer kommunalen Sportförderung ist es, Barrieren abzubauen und allen Menschen in Stuttgart einen gleichberechtigten Zugang zu Sport und Bewegung zu ermöglichen.

Der gesellschaftliche, soziale und ökonomische Beitrag von Sport und Bewegung ist ein unentbehrlicher Bestandteil eines funktionierenden und für die Bevölkerung attraktiven Gemeinwesens. Sport ist in Stuttgart Teil der Daseinsvorsorge und der Stadtpolitik. Dabei orientiert sich die Landeshauptstadt Stuttgart an folgenden sportpolitischen Leitlinien:

- Bewegung für alle ermöglichen
- Sportvereine stärken und unterstützen
- Nachhaltigkeit und Klimaschutz im kommunalen Sport vorantreiben
- Stadtgesellschaft in all ihren Ausprägungen berücksichtigen
- Infrastruktur erhalten, erneuern und weiterentwickeln
- Digitalisierung umsetzen und fördern
- Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern umsetzen
- Gleichberechtigung und Vielfalt fördern, Diskriminierung entgegenwirken

2. Selbstverständnis des Amtes für Sport und Bewegung

Das Amt für Sport und Bewegung ist Ansprechpartner und Berater der Stuttgarter Bevölkerung, der Sportvereine, Sportverbände/-organisationen und weiterer Institutionen in allen Fragen des kommunalen Sports in Stuttgart. Es versteht sich als Fürsprecher des Sports innerhalb der Stadtverwaltung, als Kommunikator in die Bevölkerung und als verlässlicher Partner der Stuttgarter Sportvereine. Sport und Bewegung werden in ihrer gesamten Bandbreite sichtbar gemacht und gewürdigt.

Darüber hinaus ist das Amt für Sport und Bewegung vorrangig für die Steuerung, Umsetzung und Evaluierung der sportpolitischen Zielsetzungen im Hinblick auf Infrastruktur, Sportförderung, Projekte und Programme verantwortlich. Es unterstützt die Sportpolitik im Prozess der Weiterentwicklung von Sport und Bewegung im Sinne der sportpolitischen Leitlinien. Darüber hinaus bringt es sich aktiv als kompetenter Ansprechpartner in die verschiedenen Fachbereiche der Kommunalverwaltung ein und trägt mit seinem Fachwissen zur Erfüllung dieser Aufgaben bei.

Das Amt für Sport und Bewegung ist zuständig für Planung, Bau, Unterhaltung und Betrieb der städtischen Vereins- und Bezirkssportanlagen, von frei zugänglichen Sport- und Bewegungsmöglichkeiten für die Bevölkerung sowie von seinen Sportveranstaltungsstätten und Sporthallen.

Die Sportentwicklung und Bewegungsförderung sind weitere wesentliche Bestandteile der Arbeit des Amtes für Sport und Bewegung.

Hauptaufgabe des Amtes für Sport und Bewegung ist und bleibt insoweit auch künftig die Umsetzung und bedarfsgerechte Weiterentwicklung der nachfolgenden Richtlinien zur Förderung von Sport und Bewegung in Stuttgart.

3. Allgemeine Hinweise

Auf die Gewährung städtischer Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch. Sie können nur im Rahmen der im Haushalt der Landeshauptstadt Stuttgart bereitgestellten Mittel gewährt werden.

Zuschüsse werden grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag bewilligt. Weitere Informationen finden sich im Internet unter www.stuttgart.de/leben/sport/sportfoerderung.

Zuschüsse dürfen nur für den jeweiligen Förderzweck eingesetzt werden. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist durch Vorlage von aussagekräftigen Unterlagen nachzuweisen.

Für Zuschussbewilligungen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid im Sinne von § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG).

Der städtische Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn der Zuschussempfänger nachweislich andere verfügbare Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen hat und unter Einberechnung des städtischen Zuschusses keine Überförderung entsteht bzw. ein angemessener Eigenanteil an der Finanzierung beim Zuschussempfänger verbleibt. Die Gesamtfinanzierung des Förderzwecks muss nachweislich gesichert sein.

Bei der Berechnung der Zuschüsse gehört die Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer abziehbar ist, nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist vom Antragsteller deshalb eine Erklärung beizufügen, ob er für diesen Bereich zum Vorsteuerabzug berechtigt ist; außerdem sind die sich hieraus ergebenden Konsequenzen im Kosten- und Finanzierungsplan darzustellen.

Sachkostenbeiträge (vgl. E) für die Nutzung städtischer Sportanlagen sind nicht zuschussfähig.

Die Verankerung von Kinderschutz insbesondere in den Stuttgarter Sportvereinen ist für die Landeshauptstadt Stuttgart von großer Bedeutung. Innerhalb der Vereine ist das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu schützen und zugleich sind potenzielle Täterinnen und Täter abzuschrecken. Das Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart schließt hierzu mit allen Stuttgarter Sportvereinen entsprechende Vereinbarungen.

Zuschussempfänger müssen der Landeshauptstadt Stuttgart nachweisen, dass sie über ein Kinderschutzkonzept verfügen und dieses umsetzen. Bei fehlendem Konzept kann dieses innerhalb einer angemessenen Frist nachgereicht werden. Sollte dies nicht erfolgen, wird kein Zuschuss nach den nachfolgenden Richtlinien zur Förderung von Sport und Bewegung gewährt.



**Teil B: Sport- und
Bewegungsförderung
Allgemein**

Sportgroßveranstaltungen zum Mitmachen bringen die Bürgerinnen und Bürger in Bewegung – wie das Brezel Race Stuttgart & Region im Rahmen des Women's Cycling Grand Prix. So gehen Sportveranstaltungen Hand in Hand mit den städtischen Zielen der Bewegungsförderung.

Teil B: Sport- und Bewegungsförderung Allgemein

1. Kommunikation und Information

Alle Stuttgarterinnen und Stuttgarter in Bewegung zu bringen und dafür zu gewinnen, Sport und körperliche Aktivität in ausreichendem Maß in ihren Alltag zu integrieren, bedarf einer städtischen Kommunikation, die über bloße Information hinausgeht. Um eine nachhaltige Verhaltensänderung hervorzurufen und die entsprechenden Zielgruppen zu erreichen, müssen neue kommunikative Wege gegangen werden:

- Kampagnen, zielgerichtete Information sowie ansprechende werbliche Kommunikation
- Webseite www.stuttgart-bewegt-sich.de als attraktive und nutzerfreundliche Online-Anlaufstelle für die Bürgerinnen und Bürger
- Kontinuierliches Bespielen weiterer Kommunikationskanäle, um die diversen Zielgruppen für Sport und Bewegung zu aktivieren
- Digitale Verfügbarkeit von Informationen sowie Dienstleistungen

2. Ehrungen/Ehrenpreise

2.1. Sportlerehrung

Die Landeshauptstadt Stuttgart ehrt alljährlich gemäß den geltenden Richtlinien für die Sportlerehrung die Sportlerinnen und Sportler, die im Jahr zuvor bei Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften, Paralympics, World Games, Olympischen Jugendspielen, Universiaden bzw. Special Olympics Games oder vergleichbaren Veranstaltungen die Plätze eins bis drei belegt und eine Medaille gewonnen haben oder die Deutsche Meisterschaft bzw. den Deutschen Pokal gewonnen haben.

Sportlerinnen und Sportler, die eine herausragende sportliche Leistung erbracht haben, die jedoch nicht zur Verleihung einer der oben aufgeführten Auszeichnungen berechtigt, wie z. B. das Erreichen der Plätze vier bis sechs bei genannten Wettkämpfen sowie sonstige herausragende sportliche Leistungen, können ebenfalls geehrt werden.

Im Rahmen der Ehrung wird ein/e „Stuttgarter Sportlerin/Stuttgarter Sportler/Stuttgarter Mannschaft des Jahres“ gewählt.

2.2. Sportlerehrung

Die Landeshauptstadt Stuttgart ehrt alljährlich Personen, die im Vorjahr

- das Deutsche Jugendsportabzeichen zum fünften bzw. zum zehnten Mal abgelegt haben.
- das Deutsche Sportabzeichen zum zehnten Mal oder nachfolgend mit jeder durch fünf teilbaren Wiederholungsanzahl abgelegt haben.

Darüber hinaus werden regelmäßig Prüferinnen und Prüfer, Schulen, Vereine und Betriebssportgemeinschaften geehrt, die sich – nach Beurteilung durch den Sportkreis Stuttgart e. V. und auf dessen Vorschlag – für das Deutsche Sportabzeichen besonders verdient gemacht haben.

2.3. Ernennung von Sportpionierinnen und Sportpionieren

Die Landeshauptstadt Stuttgart kann Frauen und Männer für große Verdienste um den Sport zu Sportpionierinnen bzw. Sportpionieren ernennen. Die Ernennung erfolgt gemäß den geltenden Richtlinien für die Ernennung der Stuttgarter Sportpionierinnen und Sportpioniere.

2.4. Gewährung von Preisen und Geschenken

Der Ausrichter oder Veranstalter einer bedeutenden Sportveranstaltung kann von der Landeshauptstadt Stuttgart Preise und/oder Geschenke erhalten. Bei Sportbegegnungen, insbesondere mit den Stuttgarter Partnerstädten, können ebenfalls Preise und/oder Geschenke zur Verfügung gestellt werden.

3. Förderung von Sportveranstaltungen in Stuttgart

Die Landeshauptstadt Stuttgart fördert Sportveranstaltungen und Veranstaltungen mit sportlichem Bezug (z. B. Sportkongresse o. ä.) in Stuttgart, sofern diese ihren sportpolitischen Zielsetzungen entsprechen. Grundsätzlich soll es den Veranstaltern ermöglicht werden, Sportveranstaltungen in Stuttgart durchzuführen, die bei den Teilnehmenden, dem Publikum sowie auch medial Anklang finden und die jeweilige Sportart so nachhaltig entwickeln. Eine hohe sportliche Wertigkeit von Veranstaltungen und im Breitensport, die Aktivierung möglichst vieler Teilnehmenden sind gleichermaßen erstrebenswerte Ziele.

Entsprechend der individuellen Absprachen mit dem Veranstalter kann die Förderung ideell, koordinierend, organisatorisch und bei Vorliegen der Voraussetzungen auch durch die Bewilligung von finanziellen Zuwendungen erfolgen. Grundsätzlich nicht zuschussfähig sind Runden- und Ligaspiele/wettkämpfe und vereinsinterne Veranstaltungen. Das finanzielle Risiko einer Veranstaltung trägt der Veranstalter oder Ausrichter.

Prüfkriterien für die Förderung der Veranstaltung sind u. a.

- das finanzielle Volumen
- die sportliche Wertigkeit
- das Teilnehmerfeld
- die Anziehungskraft
- die Bedeutung für Stuttgart
- die Bemühungen hin zu einer klimafreundlichen Gestaltung.

Voraussetzung für die Förderung ist ein frühzeitig vor der Veranstaltung vom Veranstalter oder Ausrichter vorzulegender schriftlicher Antrag mit ausführlicher Beschreibung der Veranstaltung.

4. Bewegungsförderung und Sportentwicklung

Die Landeshauptstadt Stuttgart unterstützt die Stuttgarterinnen und Stuttgarter darin, einen aktiven Lebensstil zu entwickeln und zu erhalten. Dies kann auf unterschiedliche Weise geschehen: durch niederschwellige körperliche Aktivitäten zur Förderung der Gesundheit, durch Sport und Bewegung zur Stärkung der Persönlichkeit oder durch Leistungssport in verschiedenen Altersklassen.

Umgesetzt wird die Förderung eines aktiven Lebensstils grundsätzlich durch Bewegungsprogramme und ergänzende Angebote, organisatorische Hilfen, Information und Beratung über Angebote sowie gezielte Maßnahmen in spezifischen Sozialräumen (Quartiere/Stadtteile) und Lebenswelten (Kitas, Schulen, etc.). Hierbei wird das Angebot ständig an die aktuellen gesellschaftlichen Erfordernisse angepasst. Die Stuttgarter Sportvereine sind erster Ansprechpartner bei der Umsetzung der kommunalen Bewegungsprogramme.

Die Wirksamkeit und der Erfolg der getroffenen Maßnahmen zur Bewegungsförderung werden, wo möglich und sinnvoll, mit Kennzahlen überprüft. Kennzahlen in diesem Sinne sind festgelegte Größen, die vergleichbar und messbar sind sowie Informationen zum Zielerreichungsgrad und dem allgemeinen Zustand des jeweiligen Bewegungsprogramms liefern.

Übergeordnete Zielsetzung sämtlicher Maßnahmen ist die Erreichung des Mindeststandards für körperliche Aktivität der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Vermeidung von Krankheiten. Die zugehörige Kennzahl für Erwachsene ist die empfohlene körperliche Aktivität nach WHO: 150 Minuten pro Woche moderate und gesteigerte Bewegung.

4.1. Bewegungsförderung von Kindern

Die Bewegungsförderung von Kindern ist das zentrale Handlungsfeld, um junge Stuttgarterinnen und Stuttgarter schon früh mit vielfältigen Bewegungsmöglichkeiten in der Landeshauptstadt in Kontakt zu bringen. Dabei wird ein Ansatz verfolgt, der die Kinder in den Lebenswelten Familie, Kita und Verein erreicht und fördert. Stadtteile mit besonderem motorischen Förderbedarf werden vorrangig behandelt.

kitafit (Bewegungsprogramm)

Zielsetzung: Jede Kita in Stuttgart soll in der Bewegungsförderung gestärkt werden.

Kennzahl: Anteil der bewegungsaktiven Kitas an der Gesamtzahl.

Umsetzung: kitafit wird gemeinsam mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen, mit Sportvereinen und vielen weiteren Partnern des „Runden Tisches zur Bewegungsförderung von Kindern“ umgesetzt. Durch zusätzliche und spezifische Bewegungsangebote wird die Motorik der zwei- bis sechsjährigen Kinder in den Kindertageseinrichtungen Stuttgarts gefördert. Kooperationen zwischen Kitas und Sportvereinen und die Fortbildung von Erzieherinnen und Erziehern sorgen für mehr bewegte Stunden in den Stuttgarter Kitas. Ein weiteres Element ist die Qualifizierung von pädagogischen Fachkräften zur „Fachkraft für Bewegungserziehung“, die mit Unterstützung des Schwäbischen Turnerbunds und durch Einbindung der Kitaträger stattfindet.

Kitas und Sportvereine erhalten finanzielle und organisatorische Unterstützung bei der Umsetzung der Bewegungsförderung.

Stuttgarter Bewegungspass für Kinder (ergänzendes Angebot)

Zielsetzung: Förderung der motorischen Fertigkeiten.

Kennzahl: Motorische Auffälligkeit laut Einschulungsuntersuchung des Gesundheitsamts.

Umsetzung: Der „Stuttgarter Bewegungspass für Kinder“ definiert grundlegende Bewegungsformen und -fertigkeiten für zwei- bis siebenjährige Kinder und bietet eine Anleitung zum Erlernen dieser motorischen Fertigkeiten sowie zur Dokumentation der motorischen Entwicklung.

Fachkräfte in Stuttgarter Kitas, Sportvereinen sowie medizinischen Einrichtungen erhalten kostenlose Qualifizierungen sowie Material für die Umsetzung des Bewegungspasses.

schwimmfit – sicher schwimmen in Stuttgart (Bewegungsprogramm)

Zielsetzung: Jedes Kind in Stuttgart soll am Ende der Grundschulzeit sicher schwimmen können.

Kennzahl: Anteil der Kinder mit Schwimmabzeichen in Bronze nach der 4. Klasse.

Umsetzung: Die Initiative unterstützt Familien durch gebündelte Informationen auf www.stuttgart-bewegt-sich.de bei der Kurssuche und Vereine und private Anbieter bei der Bereitstellung von Angeboten.

Mit „Rent-a-Schwimmtrainer“ wird der reguläre Schwimmunterricht an Schulen oder die Wassergewöhnung an Kitas durch Schwimmtrainerinnen und -trainer von Sportvereinen oder anderen Organisationen unterstützt.

Im Rahmen von „Rent-a-Schwimmtrainer“ erhalten die Kursanbieter einen Kostenersatz.

Talent- und Bewegungsförderung

Stuttgarter Sportvereine bzw. Organisationen als Träger von Talentfördergruppen können für ihre Arbeit im Rahmen der „Talent- und Bewegungsförderung“ jährliche Zuschüsse erhalten, die primär für die Beschäftigung von qualifizierten Trainerinnen und Trainern zu verwenden sind. Über die Anträge auf Förderung entscheidet der Arbeitskreis des Projekts auf Vorschlag des Amts für Sport und Bewegung.

4.2. Bewegungsförderung für Jugendliche und junge Erwachsene

Viele Analysen zeigen, dass sich Jugendliche besonders wenig bewegen. Sowohl die körperliche Aktivität nach WHO-Empfehlung als auch die Mitgliedschaft in Sportvereinen entwickeln sich negativ im Vergleich zum Kindesalter. Diesem Trend soll entgegengewirkt und die persönlichen, sozialen und gesundheitlichen Potenziale von Sport und Bewegung für junge Menschen genutzt werden.



Bewegungsmangel ist die Zivilisationskrankheit des 21. Jahrhunderts. Weniger als die Hälfte aller Erwachsenen in Deutschland erfüllt die Mindestempfehlungen für Bewegung der Weltgesundheitsorganisation (WHO); bei Jugendlichen ist die Inaktivität noch ausgeprägter. Die Bewegungsprogramme der Landeshauptstadt, hier Sport im Park, sollen dem entgegenwirken.



Junge Menschen sind die Zukunft des Sports und der Vereine, die für eine funktionierende Stadtgesellschaft unverzichtbar sind. Aktuell bewegen sich Jugendliche zu wenig und, ab einem gewissen Alter, zunehmend außerhalb der Sportvereine.

Gemeinschaftserlebnis Sport (GES)

Zielsetzung: Das in Trägerschaft der Landeshauptstadt Stuttgart (Amt für Sport und Bewegung, Schulverwaltungsamt) und dem Sportkreis Stuttgart e. V. durchgeführte Programm bietet in einem multiprofessionellen Kooperationsnetzwerk mit seinen über 200 Partnern aus verschiedenen Bereichen wirkungsvolle, qualifizierte, pädagogisch betreute Sport- und Bewegungsangebote für eine kind- und jugendgemäße Freizeitgestaltung an. Das GES versteht sich als Programm, das sportliche und sozial-integrative Themenstellungen verbindet.

Move your S (Bewegungsprogramm)

Zielsetzung:

- Reduzierung der Bewegungsarmut von Jugendlichen.
- Steigerung des Organisationsgrads von Jugendlichen in Sportvereinen.

Kennzahlen:

- Bewegungsaktivität von Jugendlichen (WHO).
- Organisationsgrad der 14- bis 25-Jährigen.

Umsetzung: „Move your S“ begegnet zwei Entwicklungen im Jugendalter: Zum einen dem Drop-out im Sportverein, zum anderen der sehr geringen Bewegungsaktivität zwischen Kindheit und Erwachsenenalter. „Move your S“ hält Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene in Stuttgart bereit.

Anbieter erhalten finanzielle und organisatorische Unterstützung bei der Umsetzung der Bewegungsförderung im Rahmen von „Move your S“.

4.3. Bewegungsförderung für ältere Menschen

Regelmäßige Aktivität und Bewegung ist unerlässlich, um die gesunden Lebensjahre zu verlängern und altersbedingtem Abbau und möglichen Einschränkungen entgegen zu wirken. Hier setzen die Maßnahmen zur Bewegungsförderung der älteren Stuttgarterinnen und Stuttgarter an.

bewegt & aktiv (Bewegungsprogramm)

Zielsetzung: Durch Bewegung möglichst lange selbständig leben können.

Umsetzung: Durch das Programm „bewegt & aktiv“ können ältere Menschen auf Basis von vielfältigen Angeboten in Stuttgart ein passendes Bewegungsangebot finden und die gesundheitlichen Potenziale für den Erhalt von Selbständigkeit und Fitness ausschöpfen.

Bewegt im Stadtbezirk (ergänzendes Angebot)

Zielsetzung: Bislang inaktiven älteren Menschen quartiersnah Freude an der Bewegung vermitteln.

Umsetzung: Im Rahmen von „Bewegt im Stadtbezirk“ koordiniert die Landeshauptstadt Stuttgart gemeinsam mit verschiedenen Netzwerkpartnern kostenlose und unverbindliche Stadtteilspaziergänge. Diese werden ergänzt durch Übungen zur Förderung des Gleichgewichts, der Koordination, Muskelkräftigung oder durch Gedächtnistraining.

Anbieter erhalten bei der Umsetzung der Angebote finanzielle und organisatorische Unterstützung.

Stuttgarter Bewegungspass für ältere Menschen (ergänzendes Angebot)

Zielsetzung: Stärkung motorischer Fähigkeiten zum Erhalt der Selbständigkeit.

Umsetzung: Insbesondere inaktive ältere Menschen, die gleichzeitig erste motorische Defizite verspüren, finden häufig nicht den Weg in regelmäßige und angeleitete Angebote. Gleichzeitig profitiert genau diese Zielgruppe besonders stark von regelmäßiger körperlicher Aktivität. Der „Stuttgarter Bewegungspass für ältere Menschen“ bietet wichtige Informationen rund um das Thema Bewegung bis ins hohe Alter sowie einfache, in den Alltag integrierbare Übungen mit hohem Aufforderungscharakter, die ohne Material zu Hause umsetzbar sind.

Der Bewegungspass für ältere Menschen ist kostenlos erhältlich.

4.4. Altersunabhängige Bewegungsförderung

Die Landeshauptstadt fördert auch über alle Altersgruppen hinweg einen aktiven Lebensstil der Stuttgarterinnen und Stuttgarter.

Sport im Park (Bewegungsprogramm)

Zielsetzung: Inaktive Menschen niederschwellig erreichen und die Brücke in die Sportvereine ermöglichen.

Umsetzung: Die Angebote von Sport im Park sind offene, unverbindliche und kostenlose Bewegungsangebote im öffentlichen Raum, mit denen Zielgruppen angesprochen werden, die über klassische Mitgliedschaftsmodelle bei Vereinen meist nicht erreicht werden.

Anbieter erhalten bei der Umsetzung der Angebote finanzielle und organisatorische Unterstützung.

Sport für Geflüchtete

Zielsetzung: Sport und Bewegung für geflüchtete Menschen aller Altersbereiche niederschwellig und unbürokratisch anbieten.

Umsetzung: Durch Sport und Bewegung können geflüchtete Menschen unabhängig von Sprachbarrieren körperlich und psychisch gestärkt werden. Zusätzlich wird das integrative Potenzial von Sportvereinen unterstützt.

Anbieter erhalten bei der Umsetzung der Angebote finanzielle und organisatorische Unterstützung.

Inklusion durch Sport

Zielsetzung: Bereitstellung von vielfältigen Sport- und Bewegungsangeboten für alle Menschen in Stuttgart sowie Aufbau bedarfsorientierter Angebote.

Umsetzung: Sport und Bewegung sind überaus geeignet, die Inklusion in die Gemeinschaft zu fördern. Die Landeshauptstadt Stuttgart nutzt die sozialen Potenziale vielfältig, um die Menschen durch Sport und Bewegung zu stärken.

Soziale Benachteiligung

Zielsetzung: Die finanzielle Situation von Menschen darf kein Hemmnis sein, Sport zu treiben.

Umsetzung: Auch in Stuttgart gelten viele Menschen als arm oder sind von Armut bedroht. Familien von Alleinerziehenden sind besonders stark betroffen. Sport und Bewegung kann auch hier die Menschen stärken. Durch Angebote für Familien und Institutionen werden zielgerichtete Unterstützungsleistungen bereitgestellt.

Gutscheine für Bewegung

Zielsetzung: Steigerung des Organisationsgrads in den Sportvereinen bei Kindern ab vier Jahren und Jugendlichen bis 17 Jahre sowie bei BonusCard-Inhaberinnen und -Inhabern.

Kennzahl: Organisationsgrad der angesprochenen Gruppen.

Umsetzung: Für Kinder ab vier und Jugendliche bis 17 Jahre sowie BonusCard-Inhaberinnen und -Inhaber stehen insgesamt 6.000 Gutscheine in Höhe von 50 Euro zur Verfügung, den diese für eine Vereinsmitgliedschaft oder einen Kurs einsetzen können.

4.5. Projektbezogene Bewegungsförderung

Zielsetzung: Unterstützung innovativer Impulse der Sport- und Bewegungsakteure in Stuttgart.

Umsetzung: Projektmittel „Sport – fit für die Zukunft“

Mit den Projektmitteln „Sport – fit für die Zukunft“ soll den Akteuren im Sport ermöglicht werden, auf die sich verändernden Motive für das Sporttreiben und die damit verbundene wachsende Nachfrage im Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Leistungssportbereich einzugehen. Auf Antrag können Sportangebote mit nachweislich besonderer Aufgabenstellung (z. B. in den Bereichen Kinder- und Jugendsport, Sport für Ältere, Gesundheits-, Behinderten- und Rehabilitationssport, Inklusion, Integration, Fahrradfahren) eine zeitlich begrenzte (i. d. R. auf 36 Monate) Anschubfinanzierung erhalten.



Kinder begreifen und erobern die Welt durch Spiel und Bewegung: Laufen, rennen, hüpfen und balancieren machen nicht nur Spaß, sondern fördern auch die kognitive, sprachliche und soziale Entwicklung. Kinder wollen sich bewegen und brauchen dafür entsprechende Möglichkeiten.



Teil C: Sportförderung von Sportvereinen

Die Stuttgarter Sportvereine bringen Menschen mit und ohne Behinderungen, aus allen Altersstufen, jeder Herkunft und aus allen sozialen Schichten zusammen. In ihrem Verein erleben die Mitglieder, was Gemeinschaft und Heimat bedeuten.

Teil C: Sportförderung von Sportvereinen

Die Stuttgarter Sportvereine übernehmen Verantwortung für das gesellschaftliche Leben in Stuttgart. Mit ihrem Sportangebot erfüllen die Sportvereine wichtige Aufgaben der Kommune im Bereich der Daseinsvorsorge. Die Stuttgarter Sportvereine sind deshalb Träger des Sportgeschehens in der Landeshauptstadt und dadurch auch in erster Linie Adressaten der städtischen Sportförderung.

Die Bereitstellung und der Betrieb von Sportinfrastruktur sind ein wesentlicher Bestandteil der Sportförderung sowohl für den Breiten- und Freizeitsport als auch für den Leistungs- und Spitzensport.

Darüber hinaus fördert die Landeshauptstadt Stuttgart den Bau vereinseigener Sportstätten und unterstützt die Sportvereine bei der Durchführung ihres Sportbetriebs.

1. Vermietung von Sportstätten an die Sportvereine (Vereinssportstätten)

Die Landeshauptstadt Stuttgart baut grundsätzlich für die Sportvereine Sportplätze, leichtathletische Anlagen und Bewegungs- und Umgebungsflächen sowie notwendige Parkplätze.

Zu Sportanlagen in diesem Sinne gehören insbesondere nicht:

- Tennisanlagen
- Reitanlagen
- Schießanlagen
- andere Sondersportanlagen

Die von der Landeshauptstadt Stuttgart zur Nutzung durch die Sportvereine erstellten Sportstätten (Vereinssportstätten) werden an Sportvereine zur selbstverantwortlichen Nutzung vermietet. Teil dieser Selbstverantwortung ist es, freie Zeiten auf den Vereinssportstätten anderen Nutzern bzw. der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Die Bereitstellung von Sportstätten durch die Landeshauptstadt Stuttgart bietet den Sportvereinen folgende Vorteile:

- Die Sportstätten und Vereinsheime sind Mittelpunkt des Vereinslebens.
- Die Eigenverantwortung bringt nicht nur Pflichten (Pflege der Sportstätten), sondern auch Rechte.
- Das Vereinsleben wird durch die eigenen Anlagen positiv beeinflusst, weil sich die Mitglieder für ihre Anlagen engagieren.

Die Praxis der Landeshauptstadt Stuttgart hat aber ebenso Vorteile für die Stadt:

- Die Pflege der Sportstätten und der Bau der Umkleide- und Funktionsräume durch die Sportvereine bedeutet für die Landeshauptstadt Stuttgart eine erhebliche finanzielle Ersparnis.
- Durch ehrenamtliches Engagement der Vereinsmitglieder wird die bürgerschaftliche Selbstverwaltung im Bereich des Sports nachhaltig gestärkt.

Grundsätze für die Vermietung von Sportstätten an Sportvereine

- Der Mietzins beträgt 0,02556 EUR/m² im Jahr.
- Die Pflege und Unterhaltung der Sportstätten obliegt den Sportvereinen. Sie werden dabei von der Landeshauptstadt Stuttgart durch die Gewährung von jährlichen Unterhaltungszuschüssen unterstützt. Instandsetzungen und größere Unterhaltungsmaßnahmen auch auf den Umgebungsflächen werden ggf. von der Landeshauptstadt Stuttgart ausgeführt.
- Die Vereinsheime mit Umkleide- und Duschräumen, Funktionsräumen usw. werden von den Sportvereinen mit Zuschüssen der Landeshauptstadt Stuttgart und ggf. Dritter erstellt. Zur dinglichen Sicherung von Baudarlehen kann ihnen auf städtischen Grundstücken ein Erbbaurecht an den zur Überbauung vorgesehenen Flächen eingeräumt werden.
- Bei überwiegender Nutzung der Sportstätte durch den Sportverein selbst, können verbleibende freie Kapazitäten vom Verein zu angemessenen Konditionen an andere Vereine, vereinsungebundene Mannschaften

(z. B. Spielfelder) oder Einzelsporttreibende (z. B. Tennis) vermietet werden. Die Landeshauptstadt Stuttgart behält sich vor, freie Kapazitäten an andere Vereine zu vergeben.

- Sofern sich zeigt, dass ein Sportverein den Unterhalt der überlassenen Sportstätte nicht ordnungsgemäß erfüllen kann, behält sich die Landeshauptstadt Stuttgart vor, das Mietverhältnis zu kündigen, den Platz in die Verwaltung des Amts für Sport und Bewegung zu übertragen und die Pflege in anderer Form sicherzustellen.

2. Materielle Sportförderung von Sportvereinen

Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

- Der Sportverein muss seinen Sitz in der Landeshauptstadt Stuttgart haben und im Regelfall seit mindestens einem Jahr in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen sein.
- Darüber hinaus soll der überwiegende Anteil der Vereinsmitglieder in Stuttgart wohnen.
- Der Sportverein muss Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) oder einer dem WLSB oder dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) angeschlossenen Organisation sein oder als Wanderorganisation vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg gefördert werden.
- Die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung ist unter Vorlage des entsprechenden Bescheids nachzuweisen.
- Der Sportverein muss in der Regel mindestens 50 Mitglieder haben. Sportvereine, die dem WLSB angehören, weisen die Mitgliederzahl durch die Bestandserhebung des WLSB nach. Bei anderen Organisationen erfolgt die Bestätigung durch den jeweiligen Dachverband.
- Der Sportverein muss einen Jahresbeitrag von mindestens 96 EUR je aktives erwachsenes Vollmitglied erheben. Von dieser Bestimmung können Vereine, deren Mitglieder üblicherweise den Vereinsbeitrag ganz oder teilweise durch andere Leistungen erbringen oder Vereine, die ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit anderweitig nachweisen, ausgenommen werden.

3. Einzelne Zuschüsse

3.1. Zuschüsse zu Sportbauvorhaben

Für Sportbauvorhaben, die im Einklang mit den sportpolitischen Zielen der Landeshauptstadt Stuttgart stehen und den Anforderungen der Sportentwicklung in Stuttgart entsprechen, werden Baukostenzuschüsse gewährt.

Besondere Voraussetzungen:

- Bei Investitionen hat der Sportverein nachzuweisen, dass das Vorhaben für ihn finanziell tragbar ist.
- Die Mitgliederzahl muss bei Neubauvorhaben in der Regel mindestens 100 Mitglieder betragen.
- Zur Sicherstellung einer angemessenen Eigenbeteiligung kann die Landeshauptstadt Stuttgart vom Sportverein verlangen, dass er einen Jahresbeitrag von mindestens 120 EUR je aktives erwachsenes Vollmitglied erhebt.

Für Bauvorhaben mit einem förderfähigen Aufwand von mindestens 2.000 EUR werden Zuschüsse gemäß nachfolgender Tabellen gewährt. Die Angemessenheit der förderfähigen Kosten wird durch die Landeshauptstadt Stuttgart geprüft. Unentgeltlich erbrachte Eigenleistungen von Vereinsmitgliedern können auf Nachweis in angemessenem Umfang als zuschussfähig berücksichtigt werden.

Besondere Regelungen für die Bewilligung von Zuschüssen zu Sportbauvorhaben und energetischen Optimierungen, insbesondere für Zuschüsse von mehr als 75.000 EUR.

- Jeder Zuschuss nach den Richtlinien von mehr als 75.000 EUR ist spätestens sechs Monate vor dem vorgesehenen Baubeginn mit vollständigen, prüfbaren Antragsunterlagen bei der Landeshauptstadt Stuttgart zu beantragen.
- Bei Maßnahmen, die voraussichtlich Zuschüsse von 300.000 EUR ermöglichen, ist die Landeshauptstadt Stuttgart von Beginn an einzubinden.



Die Stuttgarter Sportvereine engagieren sich seit 2009 intensiv bei Sport im Park. Das größte Bewegungsprogramm der Landeshauptstadt bietet jedes Jahr von Mai bis September rund 100 Bewegungangebote in allen Stadtbezirken – für jedes Alter und Fitnesslevel.

- Der Zuschussempfänger hat sich zu verpflichten,
 - seine Sportstätte durch Schulen und/oder die Öffentlichkeit gegen angemessenen Kostenersatz mitbenutzen zu lassen.
 - den Zuschuss unter Berücksichtigung der von der Landeshauptstadt Stuttgart festgelegten Abschreibung zurückzahlen, wenn er nicht mehr zweckentsprechend verwendet wird und/oder die allgemeinen oder im Einzelfall festgelegten besonderen Bewilligungsbedingungen der Landeshauptstadt Stuttgart nicht eingehalten werden.
- Der Zuschussempfänger hat ferner zur Sicherung des Rückzahlungsanspruchs der Landeshauptstadt Stuttgart für den Fall der oben genannten Nichteinhaltung der Bewilligungsbedingungen der Aufnahme entsprechender Bestimmungen in den Erbbauvertrag mit der Landeshauptstadt Stuttgart oder der Eintragung einer Grundschuld zu Lasten seines (eigenen) Grundstücks und zugunsten der Landeshauptstadt Stuttgart zuzustimmen.
- Die Auszahlung bewilligter Zuschüsse erfolgt – vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel – in Raten entsprechend dem Baufortschritt und dem städtischen Anteil an der Gesamtfinanzierung. Vom bewilligten Zuschuss kann ein angemessener Anteil einbehalten werden, bis der vom Zuschussempfänger zu fertigende Verwendungsnachweis vorliegt und von der Landeshauptstadt Stuttgart geprüft wurde.
- Die der Beitragsbewilligung zu Grunde liegenden, von der Landeshauptstadt Stuttgart anerkannten Baukosten sind einzuhalten.
- Liegen im Einzelfall vom betroffenen Verein nicht zu vertretende bauliche Erschwernisse (insbesondere bautechnischer oder baurechtlicher Art) vor, so können die bei der Bewilligung zu Grunde gelegten und von der Landeshauptstadt Stuttgart anerkannten Baukosten in besonders begründeten Fällen ausnahmsweise um den Betrag der nicht vom Verein zu vertretenden Mehrkosten erhöht werden.
- Die Landeshauptstadt Stuttgart kann den ausgezahlten Zuschuss ganz oder teilweise zurückfordern, wenn der Zuschussempfänger nachträglich von dritter Seite (insbesondere öffentliche Hand) Zuwendungen erhält, die im Finanzierungsplan nicht oder nicht in dieser Höhe vorgesehen waren.
- Eine anteilige Kürzung des zugesagten Zuschusses erfolgt auch in dem Fall, dass die der Beitragsbewilligung zu Grunde liegenden Baukosten unterschritten werden.

Bei den Bauvorhaben wird in zwei Fördergruppen unterschieden:

Fördergruppe A

Insbesondere: Gymnastikräume, Turn- bzw. Sporthallen, Kinderspielplätze in Verbindung mit Sportanlagen, Beleuchtungsanlagen an und für Sportplätze (Sonderregelung bei Neubau- und Umbaumaßnahmen unter Berücksichtigung sonstiger Zuschüsse), Funktionsräume, Umkleideräume

Fördergruppe B

Sonstige Sportanlagen, Vereinsheime

Die Einteilung erfolgt in vier Förderkategorien:

Kategorie	Kinder- und Jugendanteil (bis 18 Jahre) im Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl in %	Fördergruppe A Zuschuss in %	Fördergruppe B Zuschuss in %
1	0,0 bis unter 10	25	15
2	10 bis unter 20	30	20
3	20 bis unter 30	35	25
4	30 und mehr	40	30

Die Zuschusssätze können bei Maßnahmen mit nachweislich besonderer Aufgabenstellung, wie z. B. Sportanlagen für spezielle Zielgruppen oder für spezielle Sportangebote oder Baumaßnahmen in Kooperation von Sportvereinen, erhöht werden.

Bei unterlassener Instandsetzung behält sich die Landeshauptstadt Stuttgart vor, Abzüge bei der Zuschusshöhe vorzunehmen.

3.2. Sonderförderung für die energetische Optimierung der vereinseigenen Infrastruktur zur Erreichung der Klimaziele der Landeshauptstadt Stuttgart

Eine konsequente ökologische Modernisierung der vereinseigenen Infrastruktur kann in erheblichem Umfang zur Reduzierung der CO₂-Belastung beitragen und den laufenden Energieverbrauch reduzieren. Zur Erreichung der gesamtgesellschaftlichen Klimaziele und insbesondere auch des Ziels der Landeshauptstadt Stuttgart, bis zum Jahr 2035 klimaneutral zu sein, sollen vereinseigene Immobilien schnell und weitreichend saniert werden können. Unabhängig von der Fördergruppe werden bauliche Maßnahmen zur Energie-/Ressourceneinsparung sowie zum Anschluss an Fern- oder Nahwärmenetze mit einer Quote von bis zu 80 % gefördert.

Ebenfalls gefördert werden innovative ökologische Konzepte und ökologisch nachhaltige Verbesserungen der notwendigen Vereinsausstattung im Einzelfall nach vorheriger Rücksprache mit dem Amt für Sport und Bewegung.

Förderfähig sind Aufwendungen und Investitionen, die nachweislich zu einer CO₂-Reduzierung in erheblichem Umfang beitragen und/oder den Energieverbrauch in erheblichem Umfang reduzieren. Ein Ersatzneubau wird lediglich auf Basis des bislang bestehenden umbauten Raums mit dem erhöhten Fördersatz für energetische Sanierungen gefördert.

Besondere Voraussetzungen

Der Eigenanteil des Vereins beträgt inklusive der Förderung durch Dritte mindestens 20 % der Gesamtaufwendungen (ohne eigenen Arbeitsaufwand). Sponsorengelder und zweckgebundene Spenden sind Eigenmittel des Vereins.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass für die Sportstätten oder Gebäude ein aktueller Energie-Check durch eine geeignete Institution oder einen Fachbetrieb mit entsprechender Qualifikation durchgeführt wurde. Der Energie-Check zeigt die sinnvollen Maßnahmen zur Energieeinsparung bzw. zur Gewinnung von erneuerbaren Energien auf. Die Kosten für den Energie-Check werden im Rahmen des Zuschusses von der Landeshauptstadt Stuttgart übernommen.

Zuschüsse für Investitionen in die Wärme- und/oder Stromerzeugung werden nur für Anlagen ohne fossile Brennstoffe gewährt, soweit dies technisch möglich und sinnvoll ist.

3.3. Förderung von Beleuchtungsanlagen an Freisportanlagen

Mit der notwendigen Rücksicht auf die Biodiversität und Energiebilanz sind Investitionen und Aufwendungen für Flutlicht-/Beleuchtungsanlagen nach folgenden Maßgaben förderfähig:

- Ausschließlich förderfähig sind Aufwendungen und Investitionen für LED-Beleuchtung.
- Maximale Eindämmung der Abstrahlcharakteristik (Vermeidung von unnötigem Streulicht)
- Flutlichtanlagen müssen über Schaltstufen verfügen:
 - Auf- und Abschalten der Anlage pro Spielfeldhälfte
 - mindestens zwei Schaltstufen hinsichtlich der Lichtintensität (Trainings- und Wettkampfbetrieb)
 - Zeitschaltuhr
- Die Außentemperatur der Leuchten soll 60 Grad Celsius nicht übersteigen.
- Lichtspektrum: um einen angemessenen Ausgleich zwischen einer möglichst optimalen sportlichen Nutzung und den ökologischen Aspekten zu erreichen, soll in der Regel die Lichtfarbe nicht mehr als 3.000 Kelvin betragen. In Ausnahmefällen kann eine höhere Lichtfarbe gefördert werden.

Die Stadt stellt im Rahmen des Sportplatzbaus in der Regel die Fundamente, Leerrohre und Masten für das Flutlicht her. Der Verein hat für elektrische Leitungen, Anschlüsse sowie die eigentlichen Beleuchtungskörper und die benötigten Befestigungen zu sorgen.



Ein klimaneutrales Stuttgart im Jahr 2035: Für den Neubau von Sportstätten bedeutet das klimaneutrale Energiekonzepte und den Verzicht auf fossile Energien. Bei Sanierungen müssen Optimierungspotenziale genutzt werden. Zum Beispiel mit Stromerzeugung durch Photovoltaik – wie auf dem Dach der Sporthalle Obertürkheim.

Besondere Voraussetzungen

Der vom Verein auf seine Kosten zu errichtende Teil der Flutlichtanlage wird durch die Landeshauptstadt Stuttgart wie folgt bezuschusst:

Anschaffungs-/Herstellungskosten abzüglich WLSB-Zuschuss und Zuschüsse Dritter und abzüglich eines Eigenanteils des Vereins in Höhe von 15 % der Anschaffungs-/Herstellungskosten (ohne eigenen Arbeitsaufwand). Im Ergebnis kann somit eine Finanzierung der öffentlichen Hand in Höhe von bis zu 85 % erreicht werden. Planung und Beauftragung der Leistungen sind rechtzeitig vorab mit der Landeshauptstadt Stuttgart abzustimmen.

3.4. Zuschüsse zur Unterhaltung von Sportplatzanlagen und zugeordneten Funktionsräumen

Zur Unterhaltung von Sportplatzanlagen und den Betrieb der notwendigen und zugehörigen Funktionsräume (Umkleiden und Duschen), die in der Landeshauptstadt Stuttgart oder aus besonderen Gründen (z. B. wegen fehlendem Gelände) im Einzugsgebiet der Landeshauptstadt Stuttgart liegen, gewährt die Landeshauptstadt Stuttgart Zuschüsse.

Sportplätze	Sportplatzanlage ^{1,2} (EUR pro Jahr)	Funktionsräume ³
Naturrasen	9.000,00	500,00
Tennenbelag	3.900,00	1.000,00
Kunstrasen Sand	2.360,00	
Kunstrasen Granulat	2.360,00	1.300,00
Kunstrasen-Kompaktspielfeld	1.640,00	
Vollkunstrasen	2.360,00	
Kleinspielfelder		
Naturrasen	1.800,00	
Tennenbelag und vergleichbare	850,00	
Kunstrasen Sand	575,00	150,00
Kunstrasen Granulat	575,00	
Vollkunstrasen	575,00	
Kunststoff	340,00	
Sonstige		
100m-Laufbahn (Tenne)	558,00	
100m-Laufbahn (Kunststoff)	139,50	
400m-Laufbahn (Kunststoff)	558,00	
Druckerhöhung	102,30	
Tennisplatz / Padel (Naturrasen, Tenne)	275,00	50,00
Tennisplatz / Padel (Kunstrasen Sand, Granulat)	180,00	
Baseball	7.500,00	600,00
Beachvolleyball	490,00	150,00
Trendsportanlagen u. ä.	je nach Anlage (bis max. 3.350,00)	-

¹ Zur Auszahlung von Zuschüssen für die Unterhaltung von Sportplätzen und Kleinspielfeldern müssen in regelmäßigen Abständen Sachkundenachweise durch die Platzwarte erbracht werden.

² Die Landeshauptstadt Stuttgart behält sich vor, die Zuschüsse bei nicht ordnungsgemäßer Pflege der Sportplatzanlagen bzw. bei nachweislich geringer Auslastung der Sportplatzanlagen nicht oder nur anteilig zu gewähren.

³Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses für die Funktionsräume ist der Nachweis, dass auf der Sportstätte ein Energie-Check durch eine geeignete Institution oder einen Fachbetrieb mit entsprechender Qualifikation durchgeführt wurde. Die Kosten für den Energie-Check werden von der Landeshauptstadt Stuttgart im Abstand von i. d. R. 5 Jahren übernommen.

3.5. Öffnung der Vereinssportstätten für „Alle“

Bei einer zwischen der Landeshauptstadt Stuttgart und einem Sportverein schriftlich vereinbarten Öffnung der Vereinssportstätte für „Alle“ oder dem Angebot einer urbanen Bewegungsmöglichkeit (s. Abschnitt D.) wird der Mehraufwand für z. B. Verkehrssicherungspflicht, Pflege und Reinigung von der Landeshauptstadt Stuttgart mit einem Zuschuss in Höhe des jeweiligen Platzpflegezuschusses gefördert. Großspielfelder Naturrasen sind von dieser Regelung ausgenommen.

3.6. Zuschüsse zum Betrieb vereinseigener Gymnastikräume und Turn- und Sporthallen

Sportvereine mit eigenen Gymnastikräumen bzw. Turn- und Sporthallen bekommen in Abhängigkeit ihrer zur Verfügung stehenden Sportflächen pauschale Zuschüsse.

Diese betragen:

Räume und Hallen ¹	Sportfläche m ²	Zuschuss je m ² Sportfläche
Gymnastik- und Kleinturnhallen sowie sonstige sportlichen Zwecken dienende Übungsräume	100 bis 288 m ²	75 EUR
Normalturnhallen	über 288 m ²	75 EUR
Großturnhallen	über 540 m ²	85 EUR
Sporthallen	über 882 m ²	95 EUR

¹ Die Räume sollen überwiegend für Sport und Bewegung genutzt werden. Die Landeshauptstadt Stuttgart behält sich vor, die Zuschüsse bei nachweislich geringer Auslastung der Räume und Hallen nicht oder nur anteilig zu gewähren.

3.7. Zuschüsse zum Betrieb vereinseigener Schwimmbäder

Sportvereine mit vereinseigenen Schwimmbädern erhalten einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 80 % des jährlich nachzuweisenden, anrechenbaren Betriebsdefizits. Das Betriebsdefizit ist vom Sportverein für jedes Jahr unter Verwendung der erhältlichen Vordrucke bis spätestens 30. April des darauffolgenden Jahres nachzuweisen.

Bei der Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben ist folgendes zu berücksichtigen:

Einnahmen

Bei vereinseigenen Schwimmbädern dürfen die Eintrittspreise für Nichtmitglieder nicht unter denen für vergleichbare städtische Bäder liegen. Die Eintrittspreise für Vereinsmitglieder müssen zumindest 75 % der Eintrittspreise für Nichtmitglieder betragen.

Für den Fall unentgeltlicher Benutzung vereinseigener Schwimmbäder durch Vereinsmitglieder werden entsprechende Einnahmen fiktiv hochgerechnet. Die Zahl der Badbesucherinnen und -besucher ist getrennt für Mitglieder und Nichtmitglieder zu erfassen und anzugeben.

Ausgaben

Es dürfen nur solche Ausgaben aufgeführt werden, die tatsächlich durch den Betrieb des vereinseigenen Schwimmbads entstanden sind.

Sämtliche Kosten müssen angemessen sein, sie sind durch Originalbelege nachzuweisen. Zinsen für die zur Finanzierung von Investitionen für vereinseigene Schwimmbäder aufgenommener Darlehen können – nach vorheriger Zustimmung der Landeshauptstadt – in voller Höhe geltend gemacht werden. Nicht in die Betriebskostenabrechnung übernommen werden dürfen:

- Zinsen für Betriebsmittelkredite
- Tilgungsbeträge
- Abschreibungen

3.8. Zuschüsse für die Anmietung Sportstätten Dritter zu Übungszwecken

Benötigt ein Sportverein zur Durchführung eines Sportangebots Sportstätten, die weder ihm selbst noch im Rahmen der städtischen Infrastruktur zur Verfügung stehen, kann er entsprechende Anlagen bei Dritten anmieten. Hierzu können Zuschüsse in Höhe von bis zu 46,5 % gewährt werden. Es gelten die Zuschussbeträge der nachfolgenden Tabelle. Bei der Zuschussermittlung können maximal 150 Stunden bzw. 200 Übungszeiteinheiten (1 ÜZE $\hat{=}$ 45 Minuten) monatlich anerkannt werden.

Der vom Sportverein nach Abzug des städtischen Zuschusses zu tragende Teil der Kosten für die „Anmietung Sportstätten Dritter“ muss mindestens so hoch sein wie der Sachkostenbeitrag, den der Sportverein zu zahlen hätte, wenn er anstelle dieser „fremden“ Sportstätte eine vergleichbare städtische Sportstätte benutzen würde.

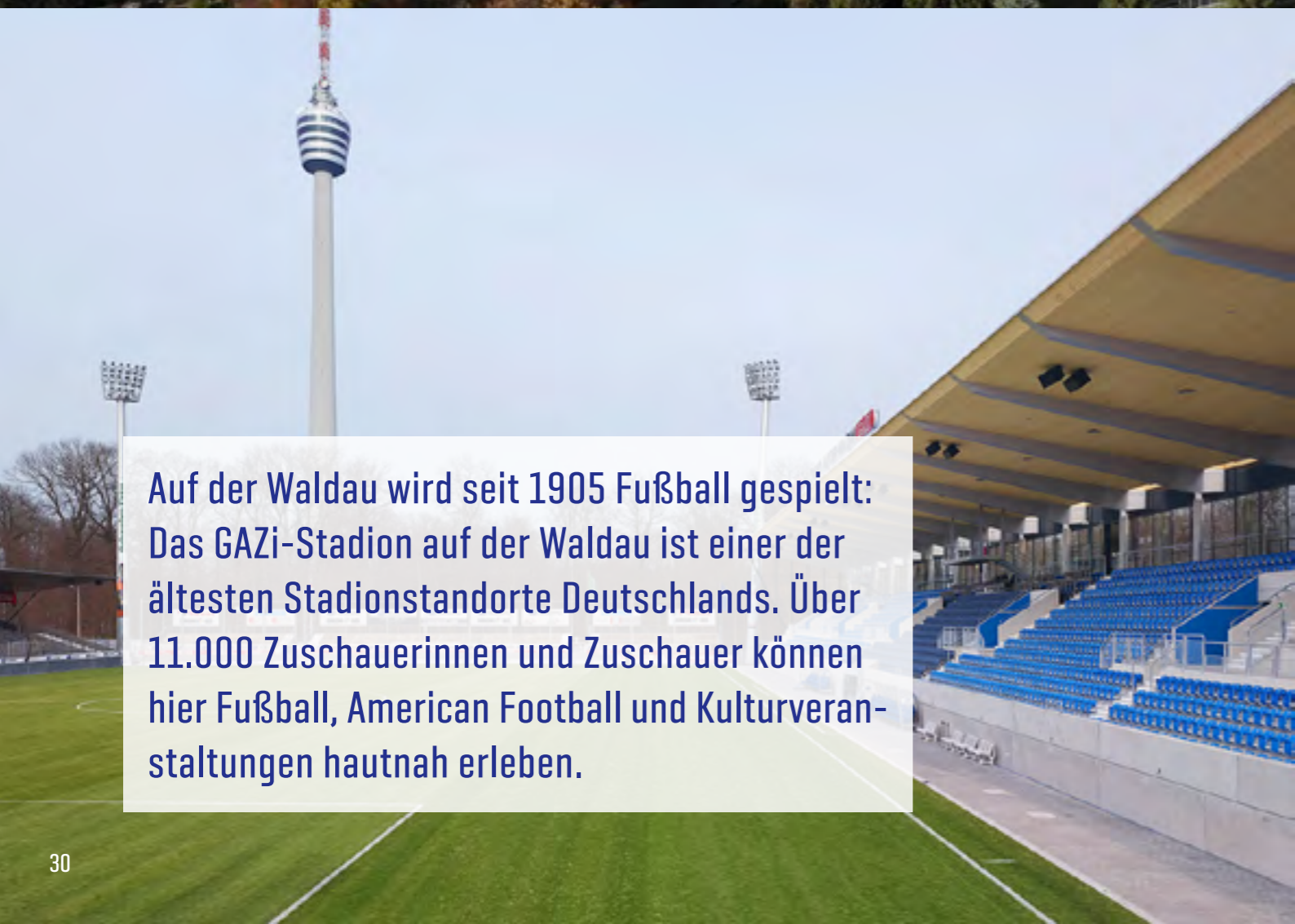
	Sportfläche m ²	Höchstzuschuss EUR/ÜZE (45 Min.)
Räume und Hallen		
Gymnastik- und Kleinturnhallen sowie sonstige sportlichen Zwecken dienende Übungsräume	bis 288 m ²	2,33
Normalturnhallen	über 288 m ²	4,65
Großturnhallen	über 540 m ²	6,51
Sporthallen	über 882 m ²	8,84
Schwimmbäder		
Schwimmbecken	bis 150 m ²	
dto.	bis 315 m ²	
dto.	bis 315 m ²	
Sportplatzanlagen (mit Trainingsbeleuchtung)		
Kleinspielfelder (mind. 20 × 40 m)		1,86
Rasen-, Tennen-, Kunststoffspielfelder (i. d. R. mind. 60 × 90 m)		3,26
Sondersportanlagen		
z. B. Laufbahn, Beachsport		In Abhängigkeit von der Sportanlage

Vor Abschluss eines Mietvertrags ist die Zusage der Landeshauptstadt Stuttgart einzuholen, ob und ggf. in welcher Höhe die Landeshauptstadt Stuttgart die anfallenden Mietkosten bezuschussen wird.

Die anfallenden Mietkosten werden nur für Sportstätten, die in der Landeshauptstadt Stuttgart oder aus besonderen Gründen im Einzugsgebiet der Landeshauptstadt Stuttgart liegen, bezuschusst.



Das Sport- und Erholungsgebiet Waldau ist mit rund 41 Hektar nach dem NeckarPark das größte zusammenhängende Sportgebiet in der Landeshauptstadt. Die unter dem Fernsehturm ansässigen Vereine haben über 13.000 Mitglieder und ein Einzugsgebiet, das weit über Stuttgart-Degerloch hinausreicht.



Auf der Waldau wird seit 1905 Fußball gespielt: Das GAZI-Stadion auf der Waldau ist einer der ältesten Stadionstandorte Deutschlands. Über 11.000 Zuschauerinnen und Zuschauer können hier Fußball, American Football und Kulturveranstaltungen hautnah erleben.



3.9. Vergnügungssteuer für Billardtische

Das gewerbliche Halten von Spielgeräten (u. a. Billardtischen) in Gaststätten ist laut der „Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Landeshauptstadt Stuttgart“ vergnügungssteuerpflichtig. Dies gilt auch für sportlich genutzte Billardtische, sofern sie auch der Öffentlichkeit zugänglich sind. Die billardtreibenden Sportvereine erhalten einen Zuschuss in Höhe der jährlich fällig werdenden Vergnügungssteuer, die anteilig für den Sportbetrieb anfällt. Die Vergnügungssteuer wird einmal jährlich auf Antrag und auf Grundlage der nachgewiesenen Kosten erstattet.

3.10. Zuschüsse zur Anschaffung von Geräten

Zur Anschaffung von für den Vereinsbetrieb notwendigen Geräten gewährt die Landeshauptstadt Stuttgart auf Antrag Zuschüsse.

	Mindestanschaffungswert EUR	Höchstzuschussfähige Kosten EUR	Förderung %	Höchst möglicher Zuschuss EUR
Sportgeräte	1.000	30.000	30	9.000
Geräte zur Pflege von				
– Sportstätten allgemein (Sportplätze, Leichtathletikanlagen, Schwimmbäder, Sporträume und -hallen)	1.000	50.000	50	25.000
– Sondersportanlagen (z. B. Tennisplätze, Reitanlagen)	1.000	50.000	30	15.000
Digitale Ausstattung	–	1.500	30	450
Sonstige für den Sportbetrieb notwendige Gerätschaften (z. B. Transportanhänger)	1.000	22.000	25	5.500

Aufwendungen für eine nachhaltige Geschäftsprozessoptimierung im Rahmen der Digitalisierung können in Absprache mit dem Amt für Sport und Bewegung mit bis zu 80 % gefördert werden.

Besondere Voraussetzungen

Die Landeshauptstadt Stuttgart kann verlangen, dass Bedarf und Notwendigkeit jeder einzelnen Gerätebeschaffung vorher nachgewiesen werden. Bei Geräteanschaffungen mit einem konkreten Sachzusammenhang (z. B. Büroarbeitsplatz Geschäftsstelle) entscheidet die Landeshauptstadt Stuttgart im Einzelfall über die höchstzuschussfähigen Kosten. Nicht gefördert wird Motorsport zu Luft, zu Wasser und zu Land.

Wenn zwei oder mehrere Vereine gemeinsam Pflegegeräte (bei Kooperationen) anschaffen, kann sich der Fördersatz bis auf 65 % (Sportstätten allgemein) bzw. 40 % (Sondersportanlagen) erhöhen.

3.11. Kooperationen und Fusionen von Sportvereinen

Kooperationen von Sportvereinen

Personalkostenzuschuss

Bei strukturellen Kooperationen von Sportvereinen mit einem verbindlichen Kooperationsvertrag wird für die personellen und organisatorischen Aufwendungen ein Zuschuss gewährt. Die Förderung ist auf einen Zeitraum von 36 Monaten begrenzt. In besonders begründeten Fällen kann die Förderung um bis zu 24 Monate verlängert werden.

	Höchstzuschussfähige Kosten EUR/pro Jahr	Förderung %	Höchstzuschuss EUR/pro Jahr
Personal-/ Organisationsaufwendungen	48.000	25	12.000

Unter verbindlichen Kooperationen wird hier verstanden:

Kooperationen zum Zwecke gemeinsamer Nutzung von Ressourcen und effektivem Mitteleinsatz (z. B. gemeinsame Vereinsverwaltung, gemeinsames Infrastrukturmanagement, gemeinsame Personalverwaltung etc.).

Nicht darunter fallen:

- Nicht formelle Absprachen / Zusammenarbeit
- Spiel-, Wettkampf-, Start- und Trainingsgemeinschaften
- Regionale Zusammenschlüsse von Sparten (Weiterführung von Start-/ Spielgemeinschaften)
- Gründung eines Leistungssportvereins

Fusionen von Sportvereinen

Bei Fusionen von Sportvereinen, werden Zuschüsse gewährt, sofern der neu entstehende Sportverein mindestens 250 Mitglieder umfasst. Die Förderung ist auf einen Zeitraum von 36 Monaten begrenzt. In besonders begründeten Fällen kann die Förderung um bis zu 24 Monate verlängert werden.

	Höchstzuschussfähige Kosten EUR/pro Jahr	Förderung %	Höchstzuschuss EUR/pro Jahr
Aufwendungen zur Vorbereitung und zum Abschluss der Fusion (z. B. Fachberatung, Notargebühren, Grunderwerbssteuer)	–	70	–
Personalaufwendungen für hauptamtlich Beschäftigte	48.000	50	24.000

Sonderzuschuss

Der aufnehmende Sportverein erhält einen einmaligen Sonderzuschuss in Höhe von 12 EUR pro aufzunehmendem Mitglied.

3.12. Förderung des Übungsbetriebs der Sportvereine für Kinder und Jugendliche

Prävention und Kinderschutz

Um die Vereine dabei zu unterstützen, ein wirksames Schutz- und Interventionskonzept im Verein zu entwickeln und anzuwenden, fördert die Landeshauptstadt Stuttgart entsprechende Schulungen mit ausgewählten Kooperationspartnern/Sportfachverbänden.

Allgemeiner Zuschuss

Stuttgarter Sportvereine erhalten zur Förderung des Übungsbetriebs für jedes ihres bis zu 18 Jahre alten Mitglieds (Kinder und Jugendliche) einen zweckgebundenen Zuschuss von je 22 EUR jährlich.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt einmal jährlich aufgrund der Erhebungen des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) bzw. vergleichbarer sporttreibender Organisationen über die Anzahl der bis zu 18 Jahre alten Mitglieder.



Die Sporthalle Waldau ist ein Paradebeispiel für den Sportstättenbau in Stuttgart. Auf dem freizugänglichen Action-Platz können an einer kombinierten Calisthenics-Anlage Übungen mit dem eigenen Körpergewicht und der urbane Hindernislauf Parkour trainiert werden.

3.13. Zuschüsse für Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Vereinsmanagerinnen und Vereinsmanager sowie Jugendleiterinnen und Jugendleiter

Zuschüsse für Übungsleiterinnen und Übungsleiter

Vereine erhalten für Übungsleiterinnen und Übungsleiter 2,50 EUR je geleisteter Übungseinheit. Zuschüsse werden nur für lizenzierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter gewährt, für die auch der WLSB einen Zuschuss leistet. Pro Jahr und Übungsleiterin/Übungsleiter werden maximal 200 Stunden bezuschusst.

Zu den Kosten für die Erlangung der Lizenz als Übungsleiterin/Übungsleiter wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 250 EUR gewährt. Der Zuschuss wird nach Vorlage des Nachweises der bestandenen Abschlussprüfung sowie der Lizenz an die Stuttgarter Sportvereine ausbezahlt.

Zuschüsse für Vereinsmanagerinnen und Vereinsmanager sowie Jugendleiterinnen und Jugendleiter

Für die Tätigkeit von Personen im Bereich der Vereinsführung und Jugendarbeit, die eine gültige DOSB-Vereinsmanager- (C oder B) oder eine DOSB-Jugendleiter-Lizenz haben, erhalten die Stuttgarter Sportvereine einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 300 EUR.

Zu den Kosten für die Erlangung der Lizenz als Vereinsmanagerin/Vereinsmanager wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 250 EUR gewährt. Der Zuschuss wird nach Vorlage des Nachweises der bestandenen Abschlussprüfung sowie der Lizenz an die Stuttgarter Sportvereine ausbezahlt.

3.14. Fahrtkostenzuschüsse für die Teilnahme an Amateurveranstaltungen

Zur Förderung des Leistungs- und Wettkampfsports gewährt die Landeshauptstadt Stuttgart Sportvereinen für die Teilnehmenden an Meisterschaften und Liga-Begegnungen auf nationaler und internationaler Ebene sowie an sonstigen bedeutenden Veranstaltungen, für Trainingsaufenthalte sowie für Begegnungen in Partnerstädten Fahrtkostenzuschüsse. Der ausrichtende Verband einer Meisterschaft oder sonstiger Veranstaltung muss Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) sein.

Meisterschaften und Liga-Begegnungen auf nationaler Ebene

Die Fahrtkostenzuschüsse und setzen sich zusammen aus

- Kilometergeld
- Übernachtungskostenzuschuss

Art der Veranstaltung	Kilometergeld	Übernachtungskostenzuschuss
Deutsche Meisterschaften, Süddeutsche Meisterschaften oder vergleichbare Veranstaltungen (z. B. Endrunden- oder Endspiele bei Pokalwettbewerben)		
Bei Entfernung Stuttgart – Veranstaltungsort		
• bis 100 km	ja	nein
• über 100 km	ja	ja
Begegnung der höchsten oder zweithöchsten Spielklasse oder vergleichbare Veranstaltungen (z. B. Pokalwettbewerbe, Aufstiegsspiele) in und außerhalb Baden-Württembergs;		

Art der Veranstaltung	Kilometergeld	Übernachtungskostenzuschuss
Begegnungen der dritthöchsten Spielklasse oder vergleichbare Veranstaltungen (z. B. Aufstiegsspiele), wenn der Veranstaltungsort außerhalb Baden-Württembergs liegt		
Bei Entfernung Stuttgart – Veranstaltungsort		
• bis 350 km	ja	nein
• über 350 km	ja	ja

Kilometergeld

- Das Kilometergeld beträgt 0,06 EUR pro Person. Je Veranstaltung und Sportverein werden jedoch höchstens 0,57 EUR (d. h. für max. zehn Personen pro Kilometer) gewährt.
- Liegt der Veranstaltungsort mehr als 350 km von der Landeshauptstadt Stuttgart entfernt, erhöht sich das Kilometergeld auf 0,11 EUR pro Person bzw. höchstens 1,10 EUR.
- Maßgebend ist die kürzeste Straßenverbindung Stuttgart – Veranstaltungsort und zurück.
- Bei mehrtägigen Veranstaltungen im Umkreis bis zu 100 km wird das Kilometergeld für jeden Wettkampftag gewährt.

Übernachtungskostenzuschuss

- Der Übernachtungskostenzuschuss beträgt pro Person für jede nachgewiesene Übernachtung (Vorlage der Rechnung) 9,51 EUR.
- Zuschussfähig sind die Übernachtungen bei Teilnahme an den Deutschen und Süddeutschen Meisterschaften oder vergleichbaren Veranstaltungen, wenn die Zahl der Übernachtungen die Zahl der Wettkampftage um höchstens einen Tag überschreitet und der Veranstaltungsort von Stuttgart mindestens 100 km entfernt ist.

Zuschussfähig sind die Übernachtungen bei Begegnungen der 1. und 2. Bundesliga, der dritthöchsten Liga sowie vergleichbaren Veranstaltungen, höchstens jedoch die Zahl der Wettkampftage, wenn der Veranstaltungsort von der Landeshauptstadt Stuttgart mindestens 350 km entfernt ist. Bei Vorliegen zwingender Gründe können auch Übernachtungen bezuschusst werden, wenn der Veranstaltungsort weniger als 350 km aber mehr als 100 km von der Landeshauptstadt Stuttgart entfernt ist (bei zwei Wettkampftagen eine Übernachtung).

Meisterschaften und Liga-Begegnungen auf internationaler Ebene

Teilnahme von Sportvereinen

Sportvereine, die sich als Vertreter ihres bundesdeutschen Sportfachverbands für europäische Pokalmeisterschaften (Cup der Landesmeister, Cup der Pokalsieger o. ä.) qualifiziert haben, erhalten Fahrtkostenzuschüsse gemäß den Richtlinien, höchstens jedoch 285,31 EUR pro Person.

Teilnahme von einzelnen Sportlerinnen und Sportlern

Qualifiziert sich ein Mitglied eines Stuttgarter Sportvereins für die Teilnahme an Europa- oder Weltmeisterschaften oder gleichartigen Veranstaltungen und werden die Reise- und Unterkunftskosten nicht in voller Höhe vom jeweiligen Fachverband, Ausrichter oder Dritten übernommen, wird ein Zuschuss gewährt, allerdings nicht für Seniorenwettkämpfe. Der städtische Zuschuss darf nicht höher sein als der Kostenanteil des Sportvereins (inklusive Eigenanteil des Sportlers) und höchstens 31% der Gesamtkosten betragen.

Sonstige Veranstaltungen

Für sonstige Veranstaltungen werden ausnahmsweise Pauschalzuschüsse gewährt. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um eine im Interesse der Landeshauptstadt Stuttgart bedeutende sportliche Veranstaltung außerhalb Baden-Württembergs handelt. Hat die Landeshauptstadt Stuttgart an der Teilnahme von Stuttgarter Sportlern ein besonderes Interesse (z. B. bei einer Stadtauswahl), so können diese Pauschalzuschüsse verdoppelt werden.

Entfernung	EUR/Teilnehmer
bis 350 km	7,13 EUR
351 bis 500 km	9,51 EUR
501 bis 1.500 km	14,27 EUR
ab 1.501 km	28,53 EUR

Trainingsaufenthalte

Veranstalten Stuttgarter Sportvereine oder Bezirksfachverbände für Stuttgarter Spitzensportler Trainingsaufenthalte außerhalb Baden-Württembergs, werden den Vereinen für Angehörige von Bundes- und Landeskadern ebenfalls o. g. Pauschalzuschüsse gewährt. Der Trainingsaufenthalt muss primär der Leistungsverbesserung dienen, vom Sportverein oder Bezirksfachverband organisiert werden und mindestens fünf Tage dauern. Der Sportler selbst muss sich an den Kosten beteiligen. Bei einem mindestens zehntägigen Trainingsaufenthalt verdoppelt sich der Zuschuss, bei einem mindestens 15-tägigen Aufenthalt beträgt er das Dreifache.

Internationale Begegnungen

Für Vergleichskämpfe, insbesondere in den Partnerstädten der Landeshauptstadt Stuttgart, können Pauschalzuschüsse gewährt werden, die von Fall zu Fall festgelegt werden. Deren Höhe richtet sich im Grundsatz nach der Bedeutung des vereinbarten Programms (Bedeutung der Veranstaltung für die Stadt, Dauer des Aufenthalts u. a.).

Besondere Voraussetzungen

Dem jeweiligen Antrag sind die Ausschreibungen der Veranstaltung bzw. die offizielle Terminliste (bei Rundenspielen) sowie ggf. die Nachweise über die Fahrtkosten und die Übernachtungsbelege beizufügen.

Zuschüsse zu Veranstaltungen, die nicht in dieser Regelung aufgeführt sind, hat der Sportverein bereits vor der Veranstaltung bei der Landeshauptstadt Stuttgart formlos zu beantragen.



Ob Übungsleitende, pädagogische Fachkräfte oder Trainer: Sie bringen die Bewegung zu den Bürgerinnen und Bürgern. Deshalb steht die regelmäßige Qualifizierung von Multiplikatoren im Fokus des Amts für Sport und Bewegung.



Teil D: Urbane Bewegungsräume

Die Landeshauptstadt will mehr Menschen dazu animieren, sich im Freien zu bewegen. Deshalb bezieht sie bei allen Planungen des öffentlichen Raumes den Aspekt der körperlichen Bewegung mit ein. Wie bei der inklusiven Calisthenicsanlage in Stuttgart-Vaihingen.



Die wohnortnahe Versorgung mit Ballspielanlagen wie Bolz-, Basketball- oder Beachvolleyballplätzen bringt Bürgerinnen und Bürger aller Altersstufen in ihrem Quartier in Bewegung. Die Kennzahl von 0,5 m² urbanen Bewegungsräumen pro Einwohner wird aktuell nur zu 50 Prozent erreicht.

Teil D: Urbane Bewegungsräume

Zielsetzung: Bereitstellung bewegungsanregender öffentlicher Räume.

Kennzahl: Versorgung der Stadtteile mit öffentlichen Räumen (0,5 m²/Einwohner).

Umsetzung: Mit dem Programm „Urbane Bewegungsräume“ werden Strategien für öffentliche Räume entwickelt, um Bewegung im Stadtraum zu fördern und langfristig zu sichern. Es verfolgt dabei die bedarfsorientierte Versorgung mit Bewegungsräumen für alle Altersbereiche. Das Programm legt den Schwerpunkt auf Sport und Bewegung und ergänzt damit Fachplanungen für Grünflächen sowie für die Rad- und Fußverkehrsförderung.

Qualitative Aspekte

Neben der Betrachtung der quantitativen Versorgung je Stadtteil stehen auch Aspekte der Qualität im Fokus:

- Sozioökonomischer Hintergrund des Stadtteils
- Motorische Daten des Stadtteils (z. B. Einschulungsuntersuchung)
- Sportwissenschaftlich anspruchsvolle Gestaltung zum Erwerb motorischer Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Bedürfnisse von Mädchen und jungen Frauen in Bezug auf Gestaltung von öffentlichen Bewegungsräumen

Flächenpotenziale

Die Analyse im Masterplan „Urbane Bewegungsräume“ hat gezeigt, dass es in Stuttgart eine Vielfalt an möglichen Räumen gibt, die es zu entwickeln gilt, um eine Steigerung der körperlichen Aktivität und der Aufenthaltsqualität zu erreichen. Dies können u. a. sein:

- Bestehende Grünflächen (Ergänzung)
- Bestehende Spielflächen (inhaltliche und qualitative Erweiterung)
- Städtische Plätze (Ergänzung)
- Restflächen im öffentlichen Raum (Aufwertung)
- Straßenräume
- Haltestellen (zur Nutzung der Wartesituation)
- Neckar

Finanzierung

Maßnahmen zur Gestaltung urbaner Bewegungsräume mit einem Finanzierungsbedarf von bis zu 500.000 EUR werden über eine Pauschale im Sporthaushalt finanziert. Maßnahmen mit einem Mittelbedarf von über 500.000 EUR werden als Einzelprojekte behandelt.

Sportvereine

Eine besondere Bedeutung haben die Flächen der Sportvereine, die mit Ergänzungen um urbane Bewegungsräume neue Zielgruppen ansprechen, bestehende Mitglieder binden und Bestandsangebote aufwerten. Viele Sportvereine haben ihre Anlagen für die Öffentlichkeit (teil-)geöffnet und mit spezifischen Sportmodulen (Outdoor-Fitness, Pump-track, etc.) aufgewertet. Das Programm „Urbane Bewegungsräume“ unterstützt dies und vergibt Zuschüsse an Vereine, die entsprechende Vorhaben auf ihren Anlagen umsetzen wollen.

Der Bau von Trendsportanlagen auf Sportvereinsflächen und die Öffnung dieser für die Allgemeinheit wird bei Erfüllung bestimmter Kriterien (z. B. Grad der Öffnung, Betreuung, sportfachliche Kriterien, Versorgungslage im Stadtbezirk) in Absprache mit der Landeshauptstadt Stuttgart bezuschusst, beim Verein verbleiben mind. 15 % Eigenfinanzierung (nach Abhängigkeit Zuschuss WLSB). Im Rahmen der Platzpflegezuschüsse können für die laufenden Kosten der Unterhaltung ebenso Zuschüsse beantragt werden.

SCHARrena



Teil E: Nutzung von städtischen Sportanlagen

Mit der SCHARrena Stuttgart überlässt die Landeshauptstadt ihren Vereinen eine attraktive Sportstätte zu günstigen Konditionen. Damit unterstützt die Stadt die Entwicklung ihrer höherklassig spielenden Sportvereine.



Teil E: Nutzung von städtischen Sportanlagen / Erhebung von Sachkostenbeiträgen (SKB)

- Die Sportanlagen der Landeshauptstadt Stuttgart (z. B. Stadion- und Bezirkssportanlagen, Turn- und Sporthallen, Ballspielhallen, Hallen- und Lehrschwimmbäder, Eiswelt Stuttgart) werden den Sportvereinen und sporttreibenden Organisationen zu Übungszwecken und für Veranstaltungen nachfolgenden Grundsätzen überlassen:
 - Vergabe der Nutzungszeiten nach einheitlichen Grundsätzen
 - Einteilung der Sportflächen in Übungseinheiten (ÜE)
1 ÜE = ca. 400 m² Hallenfläche. Dies entspricht einer Normalturnhalle (Einfeldhalle), bei mehrteiligen Hallen einem Hallensegment. Bei Hallen-, Frei- oder Lehrschwimmbädern entspricht eine 25-m-Bahn einer halben ÜE.
 - Die Stuttgarter Sportvereine werden bei der Vergabe vorrangig berücksichtigt.
 - Festlegung von Mindestteilnehmerzahlen für die Belegung und Berücksichtigung der Leistungsstärke der Sporttreibenden
- Die Landeshauptstadt Stuttgart erhebt von allen Nutzerinnen und Nutzern der Sportanlagen der Landeshauptstadt Stuttgart einen Sachkostenbeitrag (SKB). Die Bemessung des SKB richtet sich nach:
 - Art und Größe der Sportstätte (ausgehend von 1 ÜE, die einer Normalturnhalle mit ca. 400 m² Hallenfläche entspricht)
 - Dauer der jeweiligen Nutzung (basierend auf einer Einteilung in gleiche Übungszeiteinheiten (ÜZE))
 - Art der einzelnen Nutzergruppe (Sportverein, Betriebssportgruppe, sonstige Gruppen etc.)

Die Stuttgarter Sportvereine haben, soweit sie die „Allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen“ erfüllen, Vorrang bei der Vergabe von Übungszeiten und Vergünstigungen bei der Abrechnung des SKB, der sich ggf. entsprechend dem Kinder- und Jugendanteil des Sportvereins weiter reduzieren kann. Die übrigen Sportgruppen, die o. g. Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen einen entsprechend höheren SKB bezahlen (vgl. Preistabelle).

Nutzergruppen	Kinder- und Jugendanteil (bis 18 Jahre)	SKB je ÜE und ÜZE ¹ (einschl. MwSt.)
Grundbeitrag für allgemeine Sportgruppen/ kommerzielle Sportanbieter	-	10,00/13,50 EUR
Stuttgarter Sportvereine und gleichgestellte Sportorganisationen ² sowie besonders begünstigte Sportgruppen ³	0,0 – unter 10 %	5,00 EUR
Stuttgarter Sportvereine und gleichgestellte Sportorganisationen ²	10 – unter 20 %	4,00 EUR
Stuttgarter Sportvereine und gleichgestellte Sportorganisationen ²	20 – unter 30 %	3,00 EUR
Stuttgarter Sportvereine und gleichgestellte Sportorganisationen ²	30 % und mehr	2,00 EUR

¹ 1 ÜE (Übungseinheit) = ca. 400 m² Hallensportfläche

1 ÜZE (Übungszeiteinheit) = 45 Min. in einer Übungseinheit

² soweit die „Allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen“ erfüllt werden

³ können bei der Landeshauptstadt Stuttgart erfragt werden

- Die Landeshauptstadt Stuttgart gewährt in Ausnahmefällen Mietkostenzuschüsse an Sportvereine, wenn diese beim Liegenschaftsamt städtische Gebäude anmieten.

Die Turn- und Sporthallen sind das Rückgrat des Vereinssports in Stuttgart. Ziel der Stadt ist es, den Versorgungsgrad im Bereich Sporthallen langfristig zu steigern. Der Gemeinderat hat mit seiner Zustimmung zum Hallenkonzept Stuttgart 2030 dafür die Rahmenbedingungen geschaffen.



Teil F: Sonstige Sportförderung

Heimat des Stuttgarter Spitzensports ist der NeckarPark: Die MHPArena, die Porsche-Arena und die SCHARRena sind Spielstätten für Stuttgarter Bundesligisten. Zahlreiche Sportverbände sind im SpOrt zu Hause. Und erfolgreiche Spitzensportlerinnen und -sportler trainieren am Olympiastützpunkt. Alle hier genannten Infrastrukturen werden von der Landeshauptstadt Stuttgart gefördert.

Teil F: Sonstige Sportförderung

1. Verwaltungskostenzuschüsse an den Sportkreis Stuttgart e. V. sowie die Arbeitsgemeinschaft der Stuttgarter Kreisorganisationen der Sportfachverbände (AGF)

Der Sportkreis Stuttgart e. V. und die Stuttgarter Bezirksorganisationen der Sportfachverbände einschließlich deren Arbeitsgemeinschaft (AGF) erhalten einen jährlichen Verwaltungskostenzuschuss.

Bemessungsgrundlage für die Zuschüsse ist die vom Sportkreis Stuttgart e. V. im Rahmen der alljährlichen Bestands-erhebung des Württembergischen Landessportbundes e. V. gemeldete Zahl aller Mitglieder der Stuttgarter Sportvereine für das jeweilige Jahr.

Die Zuschüsse betragen je gemeldetes Mitglied

- Sportkreis 0,42 EUR
- Fachverbände AGF 0,178 EUR

2. Geschäftsstelle für den Stuttgarter Sport

Die Landeshauptstadt Stuttgart übernimmt für die Geschäftsstelle des Stuttgarter Sports (Sportkreis Stuttgart e. V., Arbeitsgemeinschaft der Sportfachverbände und Sportkreisjugend Stuttgart) im Gebäude SpOrt Stuttgart die Miete für die dort angemieteten Büroräume inkl. Nebenkosten. Die Höhe des Zuschusses wird im Rahmen des Haushaltsplanver-fahrens angepasst.

3. Sportkreis Stuttgart e. V. – Förderung einer Stelle für die Vereinsberatung

Der Sportkreis Stuttgart e. V. unterhält eine Stelle (50 %) für die Beratung der Stuttgarter Sportvereine und zur Bearbeitung aktueller gesellschaftlich relevanter Themenkomplexe wie z. B. Sport im Ganztage, Kooperationen von Sportvereinen, Sport für und mit Flüchtlingen, Inklusion, u. a. Die Stelle wird mit 27.000 EUR pro Jahr gefördert, Tarifierungen können vorgenommen werden.

4. Förderung des Vereins „Stuttgarter Sportförderung e. V.“

Der Verein „Stuttgarter Sportförderung e. V.“ verfolgt insbesondere das Ziel, talentierte und leistungswillige Amateu-sportlerinnen und -sportler zu fördern (Subsidiaritätsprinzip). Darüber hinaus fördert der Verein alle Maßnahmen von Sportvereinen, Sportverbänden, Schulen und sonstigen gemeinnützigen sporttreibenden Organisationen, die zum Ziel haben, förderungswürdige Sportlerinnen und Sportler zu erfassen und zu unterstützen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben erhält der Verein „Stuttgarter Sportförderung e. V.“ einen jährlichen Zuschuss i. H. v. 7.133,10 EUR.

5. Verwaltungskostenzuschuss an den Kreis der Stuttgarter Sportpionierinnen und Sportpioniere

Der Kreis der Stuttgarter Sportpionierinnen und Sportpioniere erhält einen jährlichen Verwaltungskostenzuschuss i. H. v. 240,00 EUR.

6. Gewährung von Jubiläumsgaben

Sportvereine und sporttreibende Organisationen erhalten Jubiläumsgaben i. H. v. 10 EUR/Jahr anlässlich des 25-, 50-, 75-, 100- usw. jährigen Bestehens. Gleichzeitig wird ihnen eine vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Stutt-gart unterschriebene Urkunde ausgehändigt.

Das Amt für Sport und Bewegung begreift die digi-tale Transformation als Chance. Die Vision des Amts ist, seine Dienstleistungen und Informatio-nen vollständig digital zur Verfügung zu stellen. Dies führt zur Vereinfachung, Beschleunigung und erhöhten Transparenz von Prozessen.

Inkrafttreten

Die Neufassung der Richtlinien zur Förderung von Sport und Bewegung tritt mit Beschluss des Gemeinderates am 6. Juni 2024 rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Bildnachweise: Jürgen Altmann (Titel, Seiten 4/5, 14, 22/23), Björn Hänssler (Seiten 8/9), Thomas Niedermüller (Seiten 13, 39), Frederik Laux (Seiten 17, 42), STUGGI.TV (Seiten 18/19), Thilo Hesser (Seiten 26, 30/31 oben), Achim Birnbaum (Seiten 30/31 unten), 46), Wolfgang Strodel (Seiten 34/35), Leif Piechowski (Seiten 40/41), Pressefoto Baumann (Seiten 44/45), Stadtmessungsamt (Seiten 48/49), Getty Images/malerapaso (Seite 50).

STUTTGART

